

Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen

GPC GmbH
KleistsraÙe 1

67258 Hessheim

(im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt)

und

.....
.....

.....
(im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

PRÄAMBEL

Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer vertrauliche Informationen offen zu legen. Der Auftraggeber hat ein Interesse daran, dass diese vertraulichen Informationen Dritten nicht offen gelegt werden.

1. Definitionen

- 1.1 Vertrauliche und geheimhaltungsbedürftige Informationen (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) enthalten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers und werden in der Anlage A zu diesem Vertrag näher bezeichnet.
- 1.2 Soweit der Auftragnehmer im Zuge seiner Tätigkeit mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers konfrontiert wird, fallen diese ebenfalls unter die Geheimhaltungspflicht, auch wenn diese in Anlage A nicht näher bezeichnet sind.
- 1.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm vom Auftraggeber überlassenen Informationen geheimzuhalten. Der Auftragnehmer wird diese Informationen Dritten weder unmittelbar noch mittelbar zugänglich machen.
- 1.4 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die vertraulichen Informationen des Auftraggebers ganz oder teilweise ohne Einwilligung des Auftraggebers zu vervielfältigen und zu verbreiten. Selbst erstellte Dokumente einschließlich der dazu benötigten Hilfsmittel, wie Dokumente, Magnetbänder, Disketten, CD´s und ähnliches unterliegen in gleicher Weise der Geheimhaltung, sofern sie vertrauliche Informationen des Auftraggebers enthalten. Sie sind als „vertraulich“ zu kennzeichnen.
- 1.5 Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen sind von dem Auftragnehmer alle erhaltenen oder im Rahmen des Auftrages erstellten Dokumente unverzüglich zurückzugeben oder in Abstimmung mit dem Auftraggeber nachweislich zu vernichten.
- 1.6 Als Auftragnehmer der vertraulichen Informationen wird/werden folgende Person(en) bestimmt:

.....

alle Mitarbeiter der GPC GmbH Hessheim

2. Geheimhaltungspflicht

- 2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit für den Auftraggeber, über alle ihm offen gelegten vertraulichen Informationen, das fachliche Know-how und die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu wahren.
- 2.2 Der Auftragnehmer übernimmt es, die gemäß Ziffer 1.6 genannte(n) Person(en) auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht schriftlich zu verpflichten.
- 2.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen mit dem Vermerk „Vertraulich“ zu versehen.

3. Ausgeschlossene Informationen

Informationen, die allgemein bekannt oder jedermann zugänglich sind oder unabhängig von dieser Vereinbarung dem Auftragnehmer bekannt geworden sind oder werden, bleiben von der Geheimhaltungspflicht nach Ziff. 1.1 und Anlage A unberührt.

4. Haftung

Verstößt der Auftragnehmer gegen die Pflicht aus Ziffer 2 und hat er diese Pflichtverletzung zu vertreten, wird eine Vertragsstrafe fällig. Die Höhe der Vertragsstrafe ist begrenzt auf einen Höchstbetrag von EURO 5.000 pro Fall der Zuwiderhandlung und auf EURO 50.000 insgesamt. Die Auftraggeber trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Auftragnehmer die Geheimhaltungspflicht verletzt hat.

5. Sonstiges

- 5.1 Dieser Vertrag regelt die Geheimhaltungsverpflichtung vollständig. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen schriftlich. Diese Bedingungen haben insoweit Vorrang vor allen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, welche Geheimhaltungspflichten regeln.
- 5.2 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so hat dies nicht die gesamte Unwirksamkeit der Vereinbarung zur Folge. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
- 5.3 Für diese Vereinbarung gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Mannheim

Mannheim, den

Hessheim, den

.....
inter Krankenversicherung aG
[Auftraggeber]

.....
G P C GmbH Hessheim
[Auftragnehmer]